
Information an Landrat (20. August 2024)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **911.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 45b Abs. 3, Art. 45d Abs. 2, Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PoIG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)»²⁾ vom 14. Oktober 2014 (Stand 1. November 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

¹⁾ NG 911.1

²⁾ NG 911.11

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 45b Abs. 3, Art. 45d Abs. 2, Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)³⁾, beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Polizei gliedert sich in folgende Abteilungen:

3. (geändert) Kommandoabteilung.

² Die Abteilungen sind in einzelne Dienste gegliedert; diese können in Gruppen unterteilt werden.

§ 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Nachrichtendienst.

² Sie führt eine Fachstelle für das Bedrohungsmanagement.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Kommandoabteilung (Überschrift geändert)

¹ Die Kommandoabteilung:

Aufzählung unverändert.

§ 5 Abs. 1

¹ Die Polizei führt zu ihrer Aufgabenerfüllung folgende Sondergruppen:

2. *Aufgehoben.*

8. (geändert) Verkehrsinstruktion;

9. (neu) Führungsunterstützung.

§ 6 Abs. 1

¹ Bei der Polizei gibt es folgende Funktionen:

2. (geändert) Abteilungschefin oder Abteilungschef;

3. (geändert) Dienstchefin oder Dienstchef;

³⁾ NG 911.1

§ 8 Abs. 1

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant ist insbesondere zuständig für:

3. (geändert) die Gliederung und Aufgabenzuteilung der Abteilungen;
4. (geändert) den Erlass der erforderlichen Dienstbefehle insbesondere über die Organisation, den Dienstbetrieb, die Kommunikation, die Sondergruppen, die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, die Führung im Polizeieinsatz sowie die Bekleidung und Ausrüstung;
6. (geändert) die Festlegung der Aufgaben der einzelnen Stellen im Stellenbeschrieb;
7. (neu) die Anordnung des Einsatzes von stationären, semi-stationären und mobilen Erfassungsgeräten von Kontrollschildern.

§ 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Offizierin, Offizier (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Offizierin oder der Offizier ist zuständig für:

- 6a. (neu) die Anordnung des Zugriffs auf Daten gemäss Art. 45d PolG;

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Pikettdienste (Überschrift geändert)

¹ Korpsangehörige im Offiziersrang leisten abwechselnd das Offizierspikett und stellen die ständige Polizeiführung sicher.

^{1a} Die Abteilungschefinnen und -chefs und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten abwechselnd Pikett und stellen die ständige Führung der jeweiligen Abteilung sicher.

² Korpsangehörige können zu Pikettdienst verpflichtet werden, um die dauernde Einsatzbereitschaft der Abteilungen und Sondergruppen sicherzustellen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Korpsangehörigen haben sich ungeachtet ihrer Zuteilung zu einer Abteilung mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einsatzzeiten in einem Dienstbefehl.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Stans,

DER REGIERUNGSRAT

Landammann

Landschreiber

2020.nwjsd.4